Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1900

1 (1.1.1900)

Nr. 1. 1900.



1. Januar.

Mittheilungen

bes Gesammtvorftandes bes

Badischen Landesvereins vom Rothen Krenz.

Beilage ber Blatter bes Babifchen Franenvereins.

Ericheint nach Bedarf.

Geschäftsfielle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Telephonnummer 136.

Bum neuen Jahr.

Ein Jahr ersprießlicher Thätigkeit unter dem Zeichen des Rothen Kreuzes liegt hinter uns. Der Rückblick auf das verflossene Jahr zeigt uns auf allen Gebieten eine Förderung unserer gemeinsamen Arbeit, mehr und mehr ist die Theilnahme an unseren Bestrebungen in den Kreisen der Bevölkerung gewachsen.

Mit Zuversicht können wir beshalb in die Zufunft blicken.

Möge Gottes Segen auf unserer Arbeit ruhen. Möge der Allmächtige unsern hohen Protettor, unsern allgeliebten Großherzog und sein Hohes Haus in seinen heiligen Schutz nehmen.

Mit diesen Bunfchen, denen sich gewiß alle unsere Mitarbeiter von

Bergen anschließen, rufen wir diesen ein

"Glückliches Meujahr!"

311.

Karlsruhe, ben 1. Januar 1900.

Der Gefammtvorftand.

An die Pereine.

Seit 1. Oktober 1898 erscheint das Blatt "Mittheilungen des Gefammtvorstandes zc.", um den dem Nothen Kreuz im Lande dienenden Bereinen von allen ihre Thätigkeit betreffenden Anordnungen und von allen im Bereinsleben eintretenden Borkommniffen Kenntniß zu geben.

Bei der äußerst geringen Zahl von Abonnenten des Blattes und bei den beträchtlichen Kosten, welche der Druck des Blattes verursacht, hatte der Gesammtvorstand die Absicht, vom 1. Januar 1900 ab das Blatt wieder eingehen zu lassen. Auf Bunsch von mehreren Seiten wird der Gesammtvorstand vorerst das Blatt weiter erscheinen lassen.

Wir richten jedoch an die Bereine im Lande, welche ihre Dienste dem Rothen Kreuz zur Versügung gestellt haben, die Bitte, zur weiteren Berbreitung des Blattes und zur Gewinnung weiterer Abonnenten in Bereinskreisen mitzuwirken; auch ersuchen wir die Vereine, unser Unternehmen durch Zusendung von Mittheilungen aus dem Vereinsleben, welche auch für weitere Kreise Interesse haben, unterstüßen zu wollen.

Der Preis des Blattes beträgt vom 1. Januar 1900 ab für Karlsruhe 1 M. 20 Pf., nach auswärts 1 M. 80 Pf. jährlich. Bestellungen auf das Blatt werden im Geschäftszimmer des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 47, entgegengenommen.

Karlsruhe, ben 1. Januar 1900.

Der Gesammtvorstand.

Bekannimachung.

Wohl selten hat ein Krieg, an welchem Deutschland nicht betheiligt ist, die öffentliche Meinung in so hohem Grade erregt und das Verlangen der Hilfeleistung in so dringender Weise hervorgerusen, wie der in Südastika zwischen England, Transvaal und dem Oranje-Freistaat ausgebrochene blutige Kamps.

Die durch die Genfer Konvention herbeigeführte Uebereinkunft europäischer und außereuropäischer Staaten hat die völkerrechtliche Norm des Schutzes der Berwundeten und Kranten im Kriege festgelegt. Die im Anschluß an diese Thatsache gebildeten Bereine vom Rothen Kreuz verbinden die überall vorhandenen Kräfte freiwilliger Hilfeleistung schon im Frieden zu der im Kriegsfall allein verwendbaren, sesten Organisation.

Das Centralcomité der Deutschen Bereine vom Rothen Kreuz hat, wie bei allen außerhalb Deutschlands gesührten Kriegen, seine Unterstützung den Kriegsührenden sosort nach Ausbruch des Krieges angeboten und die seitdem nach Südafrika entsendete Abordnung, welche zugleich mit einer ähnlich zusammengesetzten des Niederländischen Rothen Kreuzes in Transvaal angelangt ist, bringt die erste Hilfe aus Europa dorthin. Sine zweite ebenso starte Abordnung ist im Begriff, der ersten zu solgen. Die Kosten dieser beiden Expeditionen werden sich mit Einschluß des von denselben mitgesührten umfangreichen und sehr werthvollen Materials bei der voraussichtlichen Dauer ihrer Berwendung auf mehrere hunderttausend Mark belausen. Jedoch ist dies nur eine annähernde Schätzung.

Um so mehr ist es zu bedauern, daß Sammlungen veranstaltet werden, deren Ergebnisse in einer die finanziellen Kräfte zersplitternden Weise ausländischen Comités, oder diplomatischer Bertretung überwiesen werden, die vorerst überhaupt nicht in der Lage sein dürsten, diese Wittel in entsprechender Weise zu verwerthen.

Diesenige Stelle, welche allein im Stande ist, zu beurtheilen, wo und wie die deutschen Hilfskräfte am zweckentsprechendsten zu verwenden sind, die auch allein in der Lage ist, den bei den Hilfsexpeditionen

いましている いちいい こうしょう 大き

Betheiligten staatlichen Schutz zu verschaffen, ift lediglich die Centralftelle bes Rothen Kreuzes in Berlin.

Was auf dem Kriegsschauplate sehlt, ist nicht Geld. Es sehlt an tüchtigen Aerzten, ausgedildetem Pflegepersonal und an Lazarethmaterial. Derartig zusammengesetze und ausgerüftete Expeditionen in einer für Kriegszwecke verwendbaren Weise zu veranlassen, ist Aufgabe und Beruf der Vereinsorganisation vom Nothen Kreuz, die sich in Deutschland, wie überall, die Erfüllung dieser Pflicht in voller Hingabe an den Ernst der Lage und auf Erund 30jähriger Erfahrung angelegen sein läßt.

Wir wollen die Frage unerortert laffen, ob es fich mit ben Pflichten eines neutralen Staates verträgt, wenn Sammlungen für andere als für Zwecke der Berwundetenpflege veranstaltet werden. Aber wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß alle Breise in Deutschland, welchen ber letigenannte Zweck am Bergen liegt, ihre Gaben dem Centralcomité ber Deutschen Bereine vom Rothen Rreug gur Unterftitgung feiner Thatigfeit zuwenden werden. Diese ist auf das Ziel der Erleichterung der Kriegs= leiden gerichtet, und wird dem verwundeten Rrieger zu Gute fommen, der, fei er Bur ober englischer Solbat, daffelbe Anrecht auf die Theilnahme der menschlich denkenden, gebildeten Welt besitzt. Es verräth eine geringe Renntniß friegerischer Berhältniffe und einen an ben Sinn und Gedanken bes "Rothen Kreuges" wenig heranreichenben Standpunkt, anzunehmen, daß eine unter diesem Zeichen gewährte Silfe unbedingt nur ausschließlich der einen Seite der friegführenden Parteien zu Gute fommen fann. Saben doch im Beginn des Krieges die Buren beinahe mehr für englische als für eigene Berwundete zu forgen gehabt.

Das Deutsche Rothe Kreuz in Südafrika zu unterstügen, ist schließlich nicht nur vom internationalen, sondern auch vom nationalen Standpunkt geboten. Denn alle Mittel, welche dasselbe aus seinen lausenden Einnahmen für diese Hilfeleistungen aufzuwenden hat, müssen nothgedrungen den eigenen, nationalen Zwecken entzogen werden.

Berlin den 12. Dezember 1899.

Das Centralcomité ber bentichen Bereine vom Rothen Rreng.

Der Gesammtvorstand des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz in Karlsruhe, Gartenstraße 47, nimmt Geldspenden entgegen; auch bittet er die Bereine, Sammelstellen einzurichten und die eingegangenen Gaben zur lebermittelung an das Centralcomité in Berlin an ihn abzugeben.

Empfichlt es sich für die Männerhilfsvereine des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz die Rechtsfähigkeit zu erwerben?

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesethuch (BGB) für das beutsche Reich in Krast. Nach § 21 BGB erlangt ein Verein,

bessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtssähigkeit durch Eintragung in das Bereinsregister, welches von dem Amtsgerichte geführt wird. Unter der Rechtssähigkeit versteht das Geset die Fähigkeit, im Rechtsleben als Nechtssubjekt aufzutreten und behandelt zu werden. Ein eingetragener Berein gilt sonach als selbständiges Rechtssubjekt, d. h. er kann in eigenem Namen Rechte erwerben, Berträge schließen, Berbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden und, was eine Hauptsache ist, für die Berbindlichkeiten eines solchen Bereins haftet nur das Bermögen des Bereins, ohne daß das Privatversmögen der einzelnen Bereinsmitglieder von den Gläubigern des Bereins

in Unspruch genommen werden fonnte. Bisher hat im Großherzogthum Baden, soweit befannt, fein einziger Mannerhilfsverein die Rechtsfähigfeit beseisen. Rechtlich wurden die Männerhilfsvereine als Gefellichaften behandelt und nach § 54 BBB follen auch nach bem 1. Januar 1900 biejenigen Bereine, welche bie Rechtsfähigfeit nicht erlangen, nach den Grundfaten ber Gesellschaft behandelt werben. Gin Männerhilfsverein, ber fich alfo nach bem 1. Januar 1900 nicht in bas Bereinsregifter bes Amtsgerichts eintragen läßt, ift nicht rechtsfähig, er wird niemals als Berein vor Gericht flagend auftreten fonnen und es wird ihm nicht möglich fein, auf ben Namen bes Bereins Grundftude ju erwerben und Rapitalien auf Grundftude als Sypotheten ober Grundschulden anzulegen. Wohl aber wird ein folder nicht rechtsfähiger Berein nach § 50 ber neuen Reichszivilprozes ordnung, die ebenfalls am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, als Berein verklagt werden fonnen; und nach § 735 bafelbit genügt zur Zwangsvollstreckung in bas Bermögen eines nicht rechtsfähigen Bereins ein gegen ben Berein ergangenes Urtheil.

Das Bereinsstatut eines berartigen nicht eingetragenen Männerhilfsvereins hat also nur die Bedeutung eines Gesellschaftsvertrages, bezüglich bessen folgende Bestimmungen des BGB von Wichtigkeit sind:

1. Ift die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so fann jeder Gesellschafter sie jederzeit fündigen. § 723 BGB.

2. Die Gesellschaft wird den Tod eines Gesellschafters und durch die Eröffnung des Konkurses über das Bermögen eines Gesellschafters aufgelöst. §§ 727, 728 BGB.

3. Jeder Glänbiger eines Gesellschafters hat, wenn er bessen Antheil am Gesellschaftsvermögen hat pfänden lassen, das Recht der Kündigung und zwar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. § 725 BGB.

Jede aus einem der genannten Gründe erfolgende Auflösung der Gesellschaft hat nach § 730 BGB die Liquidation und Theilung des Gesellschaftsvermögens zur Folge, sosern nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, was im Falle der Kündigung seitens eines Gesellschafters, des Todes oder der Eröffnung des Konkurses über das Bermögen eines Gesellschafters möglich ist, § 736 BGB. Eine Bereinbarung, die das Kündigungsrecht ausschließt oder beschränkt, ist gemäß § 723 Abs. 3 BGB nichtig.

いたいというとなるとなる。

Wenn man diese Bestimmungen auf einen nicht eingetragenen Männerhilfsverein anwendet, so wird ein solcher, da er doch eine wechselnde Mitgliederzahl besitzt, in die ständige Gefahr der Auslösung gebracht werden.

Gestütt auf die bisherige Gesetzgebung und die Praxis der Gerichte enthalten, so viel bekannt, die Bereinsstatuten bis jest durchweg keine Bestimmungen, die ausbrücklich aussprechen, daß bei Ausscheiden oder Tod einzelner Mitglieder der Berein unter den übrigen fortbestehen soll.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, die Statuten berart zu ändern, daß der Fortbestand solcher Vereine auch im Falle der Kündigung, des Ausschlusses und des Todes eines Mitgliedes garantirt wird.

Ift aber hiernach eine Statutenänderung nöthig, fo wird es viel

beffer fein, auch gleich die Rechtsfähigkeit zu erwerben.

Gemäß § 54 des badischen Gesetzes vom 15. Juni 1899, die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 201 ff.) werden für die erste Eintragung eines Bereins in das Vereinsregister 20 bis 100 M. erhoben.

Es ist anzunehmen, daß bei der Eintragung eines Männerhilfsvereins nur die niederste Gebühr mit 20 M. zum Ansatz gebracht werden wird

Die Kosten sind so gering, daß sie angesichts der mit der Eintragung verbundenen Bortheile nicht allzu sehr in's Gewicht fallen dürften.

Die Männerhilfsvereine, welche die Rechtsfähigteit erwerben wollen, müssen selcher seine dies geschehen muß, soll in einem späteren Aufsatz gezeigt werben.

Ans dem Bereinsleben.

Karlsruhe. Am Mittwoch, den 13. Dezember, Nachmittags ½5 Uhr, fand in dem Bereinslofal eine Sitzung des Gesammtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Rothen Kreuz statt.

Der Borsitiende theilte mit, daß das Reinerträgniß der II. Badischen Rothen Kreuzslotterie 33 764 M. 83 Pf. beträgt: hiervon erhielt der Badische Frauenverein, Abtheilung für Krankenvslege, eine Beihilfe von 6000 M. zur Ausbildung von Krankenschwestern vom Rothen Kreuz. das Präsidium des Badischen Militärvereinsverbandes zur Unterstützung der Sanitätskolonnen der Militärvereine mit Unterrichtsmitteln 2000 M., außerdem wurden zahlreichen Sanitätskolonnen Beihilfen im Gesammtbetrag von 2086 M. gewährt. Der Rest des Lotterieertrages wurde zinstragend angelegt.

Mit Einführung des neuen Bürgerlichen Gesethuches am 1. Januar 1900 soll ben Männerhilfsvereinen empfohlen werden, sich durch Eintragung in das Bereinsregister des Amtsgerichts die Nechtsfähigkeit zu erwerben; in dem Blatte "Mittheilungen des Gesammt-vorstandes 2c." sollen in dieser Beziehung nähere Erläuterungen gegeben werden.

Bum Zweit des Zusammenwirtens der Berufsgenoffenschen mit den Bereinen vom Rothen Kreuz im Lande, soll die Bildung eines Comités veranlast werden, welches die in dieser Beziehung zu unternehmenden Schritte in Berathung ziehen soll.

28

18

Für die Neuaufstellung des Katalogs der Bibliothek joll dem Bearbeiter ein entsprechendes Honorar gezahlt werden.

Für die im Kriegsfall nach dem Kriegsschauplat abgehenden Krankenschwestern sollen die Ausruftungsstücke beschafft werden, welche durch längeres Lagern nicht Roth leiden; zu biesem Zweck werden zunächst 3000 M. zur Berfügung gestellt.

Die Kriegsausrüftung für Krankenträger soll nach und nach für 100 Mann niebergelegt werben; ba bereits für 60 Mann die Beschaffungen stattgefunden haben, so sollen im kommenden Jahre für weitere 20 Mann Beschaffungen eintreten, zu welchem Zweck 3000 M. bewilligt werden.

Auf den Antrag, in dem Bereinsdepot stets einen größeren Borrath an Berbandmitteln und Wäscheftücken niederzulegen, um an die Bereine jederzeit Muster abgeben zu fönnen und bei plötslich nöthig werdenden Silseleistungen über genügendes Material zu versügen, wird der stets vorräthig zu haltende Bestand von Berbandmitteln und Wäschegegenständen auf den Bedarf für 50 Krante bezw. Berwundete sestgeicht; die hierzu noch sehlenden Stücke sollen nach den Proben der Militärverwaltung beschaft werden, wozu ein Betrag von 1500 M. zur Bersügung gestellt wird.

Die eingeleitete Sammlung von Gelbspenden für die durch Hochwasser geschädigten Bewohner Oberbayerns hat bis jeht 7850 M. 88 Pf. ergeben, von welcher Summe 7000 M. an das hilfscomité in München abgesandt wurden. Durch die zur hilfe für die verwundeten Buren im Gange besindliche Sammlung von Geldern sind bis jeht nahezu 2000 M. eingegangen.

Die Ansertigung einer Shrenursunde für 15jährige erfolgreiche Thätigleit bei einer Sanitätskolonne wird genehmigt und das vorliegende Muster für eine solche Urkunde zur Aussührung gutgeheißen.

Trot ber äußerst geringen Zahl von Abonnenten und der beträchtlichen jährlichen Drucktosten — 1200 M. — wird dem Borschlage, das Blatt "Mittheilungen des Gesammt-vorstandes ze." vom 1. Januar 1900 ab eingehen zu lassen, nicht zugestimmt; das Blatt soll weiter erscheinen, jedoch auf eine Bermehrung der Abonnentenzahl durch die Bereine hingewirkt werden.

Die dem Landesvereine von dem Centralcomité in Berlin überlassene transportable Baracke, welche, um nicht während des Baues des Friedrichsbaues beschädigt zu werden, abgebrochen wurde, soll, nachdem dieser Bau beendet ist, im kommenden Frühjahr wieder zur Aufstellung gelangen und hierbei einer gründlichen Wiederherstellung durch Anstrich unterzogen werden; die Baracke soll auf einen herzurichtenden Sementboden zu stehen kommen

Für ben von Karleruhe weggezogenen Raffenrespizienten wird ein Erfat gewählt.

Dem Centralcomité der Dentschen Bereine vom Rothen Krenz sind nachfolgende Mittheilungen durch Bermittelung des Auswärtigen Amtes über die erste auf den Kriegssichauplat in Südafrifa entjandte Sanitätsabordnung zugegangen:

Telegramm.

Lourenço-Marques, ben 12. Dezember 1899.

Der Raiserliche Konfulatsverweser an Auswärtiges Amt.

Deutsche Ambulanz mit vollständigem Ambulanzzuge gestern Abend von Prätoria nach Blocmsontein abgereist.

(gez.) Hardenberg.

fi

ai

fe

gı

5

R

Te

(3)

gu

8

fti de

Hir

(3)

un

der

die

pon

文のとうできまするのできるという

Auswärtiges Amt.

T:

en

ect

D=

311 1e:

ch

in

en

ne

ür

tt

ter

ur

en

nt:

ait

ine

ble

en,

ber

ich

en

ilt.

the

98:

ria

Berlin, ben 15. Dezember 1899.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage bes herrn Unterstaatssekretärs Freiheren von Richthosen mitzutheilen, daß nach einem heute aus Lourenço-Marques einsgegangenen Telegramm die Deutsche Ambulanz nach Jacobsdal gereift ift.

Mit ausgezeichneter Sochachtung

ergebenft

(geg) Dr. Boyé, Affeffor im Ausw. Amt.

Renftadt i. Schw. Rachdem bereits am 8. Dezember die Reubilbung ber Sanitats: folonne bes hiefigen Militarvereins erfolgt mar, fand am vergangenen Sonntag eine Berfammlung ber Kolonnenmitglieber ftatt. Auger bem herrn Begirtsargt Dr. Schönig, welcher bie Ausbildung ber Kolonne in liebenswürdiger Beije übernommen hat, war auf Einladung bes herrn Gauvorfigenden und Bereinsvorftandes Sutter auch herr hofapotheler Stroebe aus Karleruhe, Mitglied bes Prafibiums bes Babifden Militarvereinsverbandes, erschienen. Derfelbe hielt einen febr intereffanten und lehrreichen Bortrag über die Aufgaben und Biele ber Sanitätstolonnen. herr Sutter bantte bem Redner für fein Erscheinen und forderte Die anwesenden Rameraden auf, auch ihrerseits durch Erheben von ben Gigen ihrer Dantbarteit für bie beachtenswerthen Ausführungen bes Rebners Ausbrud ju verleihen. herr Stroebe fprach für die ihm ju Theil geworbene Chrung feinen Dant aus und wies barauf bin, bag ber größte Dant bem herrn Gauvorfigenben für seine erfolgreichen Bemühungen gebuhre, nicht minder aber auch dem herrn Begirfs argt für seine Opserwilligfeit und allen Kolonnenmitgliebern für ihre Bereitwilligfeit, auch fernerhin im Dienfte ber Rachftenliebe thatig ju fein. Er munichte ber Rolonne ein recht gutes Gebeihen und fchloft mit einem bezeiftert aufgenommenen boch auf Geine Ronigliche Sobeit ben Großherzog, in bem wir nicht nur unferen allergnäbigften Protektor bes Militarvereinsverbands, fondern auch den gnädigen Forderer der Beftrebungen bes Rothen Rreuges verehren bürfen.

Wolfach. Bei der am Montag, den 18. Dezember, Abends stattgehabten Bersammtung des Männerhilssvereins hielt der erste Lorstand, herr Meinhändler Aulacher, einen einteitenden Bortrag über die Entwicklungsgeschichte des rothen Kreuzes. Er legte in einzehender Rede die Gründe dar, die den 1828 in Genf geborenen Schristseller Henri Dunant zu seinen Schristen veranlaßten, welche mittelbar die Ursache zum Abschluß der Genser Konvention bildeten und schloß mit einem warmen Apell an die Anwesenden, die gute Sache des rothen Kreuzes zu unterstützen. Herr Oberamtmann Flad gab seiner Freude über das seitserige gute Gedeihen des Männerhilssvereins Ausdruck und nahm später noch Gelegenheit, dankenswerther Weise die am 1. Januar in Kraft tretenden Bestimmungen über das Bereinsregister zu erklären. Nach Berlesung der Statuten sür die demnächst zu errichtende gemeinsame Sanitätstolonne des Männerhilssvereins und des Kriegervereins gab der Borstand bekannt, daß zum Kolonnenführer herr Abolf Reef, Gemeinderath und Küser, zu dessen Stellvertreter herr Ludw. Rapp und zu Abtheilungsssürern die herren Müller, Dammeister und L. Franke bestimmt worden seien. Der Unterricht wird nach Reujahr alsbald wieder seinen Fortgang nehmen.

Berzeichniß

der bei dem Babischen Landesverein vom Rothen Kreuz eingegangenen Geldspenden für bie durch die Hochwasserkataftrophe geschädigten Bewohner Bayerns: (Fortsetung). von dem Berlag der Babischen Presse: Nachlaß der Insertionskosten 14 M., durch den

Männerhilfsverein in Baben-Baben: von Ungenannt 1,50 M., von bem Frauenhilfsverein in Ettlingen aus einer Sammlung 40 M., von Oberleutnant a. D. Gugelmaier in Oberkirch 2 M., von bem Frauenverein in Bogelbach 5 M., von dem Frauenverein in Abelsheim 2 M., von dem Frauenverein in Wolterbingen 15 M., von dem Frauenverein in Oberwinden 10 M. Im Ganzen sind bei und 7860,88 M. eingegangen. Die gessammelten Gelder wurden dem Hilfscomité in München übergeben.

Rarisruhe, ben 20. Dezember 1899.

Der Gefammivorftand.

Berzeichniß

ber bei bem Babischen Landesverein vom Rothen Kreuz eingegangenen Gelbspenben gur Unterftugung und Bflege ber verwundeten Buren: (Fortsehung.)

Bom Rrofobil-Stat in Rarlfrube 3 D., burch hofapothefer Strobe in Rarlfrube: von Fr. hauer 2 Dt., von Konditor Giebel 1 Dt., von ber Malerin Fri. Marianne Schreder 50 Bf., von Wilfendorf 50 Bf., von R. N. 15 Pf., von Rentner Schnabel 40 M., von S. S. 3 M., von Buchhändler Rundt 3 M., gesammelt von F. F. und F. D. in Gutenbach 3,50 Dl.. durch Geheimerath Saas: von Frau Geheimerath von Sepfried 10 Dl., von Guftav Oberft 5 M., burch Medizinalrath Thumm in Pforzheim: von P. 20 M., burch Bulacher in Wolfach: nachträglich aus ber Sammlung bes Männerhilfsvereins in Bolfach 3 M., von bem Frauenverein in Bolterdingen 6 M., von Frau Mathilbe huber geb. Rat 3 M., burd Stadtpfarrer Specht in Durlady: Ergebniß einer Sammlung bes Frauen= und Mannerhilfsvereins in Durlach 130,40 Dt., von bem Mannerhilfsverein in Raftatt 40 M., von Str. in Karlsruhe 5 M., burch Major Seubert in Mannheim: von C. A. 10 M., von Frl. W. Sch. 18 M., von M. S. 20 M., von L. L. 20 M., von Frau 5. 5 M., von Frt. Alma Gersbach 3 M., burd Oberft Stiefbolb: von Rommerzienrath henning in Karlsruhe 100 M., von Hauptmann a. D. Bahls 50 M., von F. B. in Ettlingen 20 M., von bem Berlag ber Babifchen Breffe: Rachlaß ber Infertionstoften 14 M., burch bie Rebaftion ber Babifchen Redarzeitung in Mosbach: aus einer Sammlung 60 D., burch Generalleutnant 3. D. von Binning in Beibelberg: 2. Rate aus ber Sammlung bes Männerhilfsvereins Seidelberg 289,35 M., burch R. Duffner: von ber Donnerstaggefellichaft im Frantle 20 M., burch Generaltonful Reiß in Mannheim: von E. und E. 25 M., von E. S. 20 M., von Geh. Oberfirchenrath Albert Bujard 10 M., von Oberbaurath und Professor Beinbrenner 20 D., burch hofapotheter Strobe in Karleruhe: von Professor Goos 4 M., von ber Babifchen Nedarzeitung in Mosbach: aus ber Cammlung 25 M., burch Raufmann Schlen in Offenburg: von Mitgliebern ber Regelgefellichaft Rrang in Offenburg 12 M.

Bufammen bis jett 2520,58 M.

(Fortfetung folgt.)

Rarlsruhe, ben 2. Januar 1900.

Der Gefammtvorftanb.

herausgegeben vom Gesammtvorftande bes Babifchen Landesvereins vom Rothen Preug-Berantwortlich für bie Rebaltion: Oberft &. D. Stiefbold.

Drud ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei in Rarlsruhe,